



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle „Jednota“ in Crostwitz**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- 1) Diese Ordnung regelt die Benutzungsbestimmungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle „Jednota“ in Crostwitz.
- 2) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- 3) Das Nutzungsrecht kann von den Berechtigten nicht auf Dritte übertragen werden. Der Vertrag behält auch für evtl. Rechtsnachfolger der Unterzeichner seine Gültigkeit.

### **§ 2**

#### **Art der Nutzung / Verfahren der Vergabe**

- 1) Die Mehrzweckhalle „Jednota“ einschließlich der Nebenräume kann zur Verfügung gestellt werden nach persönlicher Absprache im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Crostwitz.
- 2) Die Nutzung der Mehrzweckhalle „Jednota“ ist nur mit einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung (privatrechtlicher Vertrag) möglich, welcher zwischen der Gemeinde Crostwitz und dem Nutzer abgeschlossen wird.
- 3) Die Veranstaltungsräume dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

- 4) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume werden dem Nutzer die entsprechenden Schlüssel durch den Hausmeister der Mehrzweckhalle „Jednota“ übergeben, welche mit der Übergabe der Räumlichkeiten an diesen wieder zurückzugeben sind.

### **§ 3**

#### **Verhalten in den Räumen**

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in den Veranstaltungsräumen zu sorgen. Türen und Fenster sind nach Veranstaltungsende zu schließen.
- 2) Verstöße gegen die Hausordnung der Mehrzweckhalle „Jednota“ und die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortpolizeibehörde berechtigen zur sofortigen Kündigung des Nutzungsvertrages.
- 3) Im gesamten Gebäude der Mehrzweckhalle „Jednota“ besteht Rauchverbot.
- 4) Die genutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Tische und Stühle in der Mehrzweckhalle „Jednota“ sind aufzuräumen.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- 1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Crostwitz für Schäden, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Gemeinde Crostwitz ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- 2) Für Gegenstände, Kleidung, Wertsachen und fremdes Inventar, die von den Benutzern oder Besuchern eingebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Ein kostenloser Rücktritt von einer Nutzungsvereinbarung ist nur möglich, wenn dieser bis spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn im Büro des Bürgermeisters schriftlich mitgeteilt wird.

Erfolgt der Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist das halbe Nutzungsentgelt zur Zahlung fällig. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden.

## **§ 9**

### **Innere Verrechnung**

Die kostenlose Nutzung bzw. der nicht durch Entgelte gedeckte Kostenanteil bei den Nutzungsentgelten der Mehrzweckhalle „Jednota“ wird im Haushalt der Gemeinde als Innere Verrechnung und somit als Zuschuss der Gemeinde dargestellt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die bisherige Benutzung- und Entgeltordnung tritt am 31.12.2022 außer Kraft

Diese Benutzung- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Crostwitz, den 01.11.2022



M. Klimann

Bürgermeister

